



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2024

Beschlussvorlage Nr. 205/2023

Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	09.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	11.12.2023

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 13.740 T€ wie folgt gedeckt: 13.475 T€ Gebühreneinnahmen, 282 T€ Erträge und 58 T€ Vortrag anteilige Unterdeckung aus 2021 und 42 T€ anteilige Überdeckung aus 2022.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2024 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2022 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz – VerpackG);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren

Für das Jahr 2024 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 5,6 % erforderlich.

Die tarifliche Lohnsteigerung, die von Vertretern der kommunalen Arbeitgeber als der „teuerste Tarifabschluss aller Zeiten“ bezeichnet wird und ab März 2024 eine Erhöhung aller Tabellenentgelte um 200,00 € und zusätzlich um 5,5 Prozent vorsieht, ist der wesentliche Grund für die Gebührenerhöhung.

Die prognostizierten Abfallmengen hingegen erreichen wieder die Tonnagen, die vor der Corona-Pandemie als Grundlage dienten. Dadurch reduzieren sich die Abfallgebühren des Märkischen Kreises entsprechend.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2024 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

C Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2024 werden Kosten von insgesamt 13.740 T€ erwartet. Abzüglich der zu erwartenden Erträge und zuzüglich der anteiligen Unterdeckung aus dem Jahr 2021 und abzüglich der anteiligen Überdeckung aus dem Jahr 2022 werden für das Jahr 2024 umlagefähige Kosten von 13.474 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- C1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2024	3.947 T€
- C2	Kosten für Sammlung und Transport 2024	9.793 T€
- C3	Vortrag Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	58 T€
	Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	- 42 T€
- C4	Erträge für 2024	- 282 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2024 in Höhe von 3,03 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2024 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2024 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2023 ausgegangen.

Im Jahr 2023 ist der Preis für Restmüll von 183,89 € auf 190,97 € und für Grünabfall von 70,21 € auf 80,48 € pro Tonne angestiegen. Die Bioabfallgebühren sanken von 89,88 € auf 85,75 € pro Tonne.

Somit legt die Stadt für das Jahr 2024 folgende Entsorgungsgebühren zugrunde:

- Restabfall	190,97 € pro Tonne
- Grünabfall	80,48 € pro Tonne
- Bioabfall	85,75 € pro Tonne

Für 2024 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.000 t Grünabfälle, 3.400 t Bioabfälle sowie 18.300 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 161 T€ für Grünabfälle, 292 T€ für Bioabfälle und 3.495 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 3.947 T€.

C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)

Für das Jahr 2024 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 9.793 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von rund 2,0 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz - VerpackG), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

Die Sperrung der A45 verursacht durch das starke Verkehrsaufkommen, gerade auf den Umleitungstrecken, im Bereich der Abfallsammeltouren einen zusätzlichen Zeitaufwand.

C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2021 wurde im Ergebnis eine Unterdeckung und für das Jahr 2022 eine Überdeckung festgestellt.

Für die Kalkulation 2024 wird die zweite Hälfte der Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 58 T€ sowie ein Drittel der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 42 T€ berücksichtigt.

C4 Erträge

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 282 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Schrott und Papier sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

Die voraussichtlichen Erträge für Schrott und Papier liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Auftragslage der Stahlindustrie, vor allem für Betonstahl und Stahlträger, ist unverändert schlecht und entsprechend gering ist der Schrottbedarf der Werke. Das wiederum drückt weiterhin auf den Schrottpreis. Ein reges Exportgeschäft im Containertransport Richtung Fernost sowie ein leichtes Anziehen der türkischen Schrottimporte sorgen jedoch dafür, dass das Minus nicht so hoch ausfällt, wie anfangs erwartet.

Durch eine deutlich geringere Nachfrage nach Altpapier aus der Industrie sind die Erlöse in diesem Bereich auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie im letzten Jahr. Die hohen Energie- und Rohstoffkosten haben viele Papierfabriken die Kapazitäten verringern und Maschinen teilweise abstellen lassen. Die Konsumzurückhaltung der Verbraucher durch die hohe Inflation führt zudem zu einem Rückgang bei den Sammelmengen.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 13.475 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechengänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 13.475 T€ entfallen 2.591 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 2.552 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und 39 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird.

Im ersten Halbjahr 2019 wurde INFA mit einer Messung beauftragt. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 10.883 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Seit 2000 fanden insgesamt acht Erhebungen durch INFA statt, die letzte Untersuchung im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2024 für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2024.

E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 13.475 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 12.763 T€ um 712 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

F Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	2023 in T€	2024 in T€
Kosten		
Gebühren des MK für Haushalte	3.975	3.947
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	8.911	9.793
Zwischensumme	12.886	13.740
Vortrag Kostenunterdeckung 2020 (anteilig)	181	-
Vortrag Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	-	58
Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-	-42
Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)	13.067	13.757
Erlöse	-282	-282
<u>Umlagefähigen Kosten</u>	<u>12.785</u>	<u>13.475</u>
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	12.146	12.763
Saldo	-640	-712
Gebührenveränderung in Prozent	+ 5,3 %	+ 5,6 %

G Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2024 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2023 um 712 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 13.475 T€.

Für das Jahr 2024 ist daher vor allem unter Berücksichtigung der tariflichen Lohnkostensteigerungen und der allgemeinen Kostensteigerungen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 5,6 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2023 und 2024 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 16. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 17.10.2023

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen